



Nachträgliche Befangenheit

Das nachfolgende Urteil ist zwar zu einer universitären Prüfung ergangen, gilt aber genauso für IHK-Prüfungen.

Der Fall

Ein Student im Studiengang Produktionstechnik erhielt in der Wiederholungsprüfung im schriftlichen Prüfungsfach „Regelungstechnik“ die Note 5 „mangelhaft“, wodurch er auch die Wiederholungsprüfung nicht bestand. Gegen diesen Prüfungsbescheid legte der Prüfling Widerspruch ein. Hierüber regte sich einer der Prüfer derart auf, dass er sich zu folgenden Äußerungen in einer internen E-Mail an das Prüfungsamt hinreißen ließ:

„... Ich lege ganz großen Wert auf Ihre Anwesenheit bei der sog. Prüfungseinsicht! Immerhin sind Sie derjenige, der den besch... Vorgang, ...‘ am besten kennt. Den Kanzler der Hochschule werde ich noch persönlich bitten, dabei zu sein, damit er mich zurückhält, wenn ich auf die Gegenseite brachial losgehen würde. Der Herr ... würde mich möglicherweise noch anfeuern. Den Ort der ‚Begegnung‘ möchte ich gerne Ihnen überlassen ...“

Die E-Mail befand sich in der Prüfungsakte. Als das Prüfungsamt den Widerspruch als unbegründet ablehnte, klagte der Prüfling. Dabei rügte er vor allem die Befangenheit des Prüfers aufgrund der E-Mail.

Die Gerichtsentscheidung

Das Verwaltungsgericht München (Az.: M 3 K 07.1919) gab dem Kläger Recht und hob den negativen Prüfungsbescheid auf. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Prüfer bei der erforderlichen nachträglichen Überprüfung seiner Bewertung im Widerspruchsverfahren gegenüber dem Prüfling befangen war.

Das Gericht führte dazu u. a. wie folgt aus:

„... Diese vom Prüfer gemachten schriftlichen Aussagen belegen eine Befangenheit des Prüfers gegenüber dem Kläger in jeder Hinsicht. Der Ausdruck lässt jegliche Objektivität und Sachlichkeit vermissen. Die Formulierungen „auf die Gegenseite brachial losgehen“ und „Ort der ‚Begegnung‘ zeigen starke emotionale Empfindungen des Prüfers, wie insbesondere Wut, Zorn und Ärger. Anhaltspunkte für eine dem Gebot der Sachlichkeit entsprechende Distanz des Prüfers zu dem Prüfling sind im Ansatz bereits nicht erkennbar. Der Prüfer ... hat sich mit seinen Einlassungen als Prüfer im Verhältnis zum Kläger disqualifiziert, weil eine objektive und faire Beurteilung zur Überzeugung des Gerichts nicht mehr erfolgen kann. Die Deutlichkeit und die Schärfe der vom Prüfer gefundenen Wortwahl in der E-Mail begründen eine Befangenheit gegenüber jeglicher Prüfungsleistung oder Beurteilung des Klägers ...“

Das Verwaltungsgericht verpflichtete deshalb das Prüfungsamt, den Prüfer für dieses Prüfungsverfahren auszutauschen und die Prüfung mit einem anderen Prüfer fortzusetzen.

Fazit

Ein Prüfer kann auch nachträglich befangen werden, z. B. wenn er sich im Widerspruchsverfahren direkt darauf festlegt, seine Benotung unter keinen Umständen zu ändern, oder, wenn er offensichtlich nicht in der Lage ist, sich mit der Kritik des Prüflings an seiner Bewertung sachlich auseinanderzusetzen. ❌



Fehlzeiten

„Ein Azubi ist wegen eines Beinbruchs längere Zeit ausgefallen. Wird er denn jetzt überhaupt zur Prüfung zugelassen?“

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt, wer an der Prüfung teilnehmen darf:



§ 43 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat ...

„Zurückgelegt“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass es nicht ausreicht, dass die Zeit rein kalendarisch abgelaufen, die Ausbildung also „rum“ ist. Für die Zulassung muss vielmehr dazu kommen, dass Ihr Azubi während dieser Zeit auch ausgebildet wurde - und zwar sowohl bei Ihnen im Unternehmen als auch in der Berufsschule.

Das bedeutet aber nicht, dass jede kurze Krankheit die Zulassung gefährdet. Erst, wenn die Fehlzeiten 10 % der Ausbildungszeit übersteigen, wird die IHK prüfen, ob trotzdem alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden konnten. Der Grund für die Fehlzeiten ist hierbei egal. Auch entschuldigte Fehlzeiten aufgrund von Krankheit können einer Zulassung entgegenstehen. Umgekehrt schließt „Schwänzen“ nicht automatisch die Zulassung aus. Entscheidend ist allein, ob trotz der Fehlzeiten die Ausbildungsinhalte vermittelt werden konnten.

Aber auch bei hohen Fehlzeiten kann der Azubi dann noch zugelassen werden, wenn die IHK bei der Prüfung der Voraussetzungen zu der Überzeugung kommt, dass die Ausbildung trotzdem erfolgreich abgeschlossen werden kann. Das ist z. B. dann der Fall, wenn der Azubi besonders leistungsstark ist - in etwa vergleichbar mit einer vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung. Letztendlich ist dies immer eine Einzelfallentscheidung.

Ist sich die IHK unsicher oder möchte sie die Zulassung ablehnen, kommt der Prüfungsausschuss ins Spiel: Dann werden ihm alle Unterlagen zur Entscheidung vorgelegt, damit er sich ein Bild machen und über die Zulassung entscheiden kann (§ 46 Abs. 1 BBiG). ❌